

KULTURGEMEINSCHAFT USTER

Da, wo Sie zu Hause sind.

STATUTEN

Kulturgemeinschaft Uster

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „KULTURGEMEINSCHAFT USTER“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Uster.

II. ZWECK

Art. 3

Die KULTURGEMEINSCHAFT USTER bezweckt, das kulturelle Leben in Uster zu fördern und führt Veranstaltungen unter anderem in den Bereichen Musik, Theater, Kleinkunst- und Literatur durch.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder der KULTURGEMEINSCHAFT USTER sind natürliche und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe der KULTURGEMEINSCHAFT USTER sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

IV.a) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art.10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art.11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Anwesende, die sich der Stimme enthalten, fallen ausser Betracht. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Alle anwesenden Mitglieder haben ein Stimmrecht.

IV.b) DER VORSTAND

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese fällt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden der Stadt Uster zusammen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, Anstellungsverhältnisse abzuschliessen und aufzulösen.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

IV.c) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Alternativ kann auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden. Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese fällt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden der Stadt Uster zusammen.

Art. 16

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.7 bis 30.6.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und Vermietungen, Sponsorengeldern, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand sowie Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für eine Statutenänderung ist das Einfache-Mehr, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen der Stadt Uster im Sinne von ZGB Art. 57 für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt.

Diese Statuten ersetzen jene vom 22. Juni 2007. Sie treten mit der Generalversammlung vom 26. Juni 2015 in Kraft.

Uster, 30.3.2015

Verena Kocher
Präsidentin



Angelica Peterlechner
Vorstand

